



GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 7

Flur 15
GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 13

Osnabrück Land Gemarkung Oesede
Gemeindebezirk Georgsmarienhütte
Flur 4
Maßstab 1:1000
Kostentuch N:

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung (Nolte, Johannsen) zur Vervielfältigung
unter dem am 28.10.1970 amtsblattlich Bedruckten freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 28.10.1970

Ausgefertigt Osnabrück den 28. Oktober 1970
Katasteramt
Im Auftrage

Stin

- Allgemeines Vorangebiet (überbaubare Grundstücke/Fläche)
- I = Geschosshaus; z.B. II = Hochstiegenhaus
2 = Hausweise; 0 = offen
3 = Grundflächenmaß (GFM)
4 = Geschosshausmaß (GHM) Baueingrenzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie
Sichtdreieck Höhenbeschränkung
0,80 m u. O.K. Straße
Grenze unterschiedlicher Stellung (Richtung)
- Garagen sind innerhalb des überbaubaren Bereiches im Bauwuch auf der Grenze zum Nachbarn zulässig.
- Mit Geh- u. Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Fläche
10 kV Erdkabel Trafostation (100-120 qm)
Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBAUG

§ 3
Gem. § 9 (4-6) BBAUG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß 1. für die Geltung der in dem o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugesetze vom 10.11.1970 (Amtl. I S. 538) erlassene Satzung vom ... 14.12.1970 ... zu beachten ist,
2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Durchführung in der Begründung vom ... 14.12.1970 ... dargestellt sind,
3. für die Errichtung von Garagen § 13 BBAUG gilt.

§ 4
Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (6) der BGG in Verbindung mit den §§ 35-37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Daseins- und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM bzw. die Ersatzverpflichtung bedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBAUG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Georgsmarienhütte, 05.07.1994
Klein
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Georgsmarienhütte, 05.07.1994
Klein
Stadtdirektor

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.10.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemessungsgemäß einwandfrei.
Die Obertragsbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 14. Okt. 1971
Katasteramt
Klein

BEBAUUNGSPLAN NR. 104 "DÖRENBERGSIEDLUNG" DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE

LANDKREIS OSNABRÜCK
DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.3.71 GEMASS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 21. DEZ. 1971
Hilgert STADTDIREKTOR
BURGERMEISTER
BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 14.12.1970
DIESER PLAN HAT GEMASS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 5.4.71 BIS 5.5.71 OFFENLICH AUSGELEGT
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 21. DEZ. 1971
Hilgert STADTDIREKTOR
BURGERMEISTER

DER PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG AM 27.7.71 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 21. DEZ. 1971
Hilgert STADTDIREKTOR
BURGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 21. DEZ. 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den 21. DEZ. 1971
Regierungspräsident
Klein
Oberstaatsanwalt

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMASS § 12 BBAUG AM 15.2.1972 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 15.2.1972
Klein
STADTDIREKTOR

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 104 Dörenbergsiedlung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 27.7.1971 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 3 Nachrichtliche Hinweise

Gem. § 9 (4 + 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

1. für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 14.12.1970 zu beachten ist,
2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 14.12.1970 dargelegt sind,
3. für die Errichtung von Garagen § 13 RgaO gilt.

§ 4 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.